



Luftsportclub Bad Homburg e.V.

im Deutschen Aero Club e. V. und im Landessportbund Hessen e. V.

GEBÜHRENORDNUNG

Gültig ab 1. Januar 2024

I. Präambel

1. Dies ist die Gebührenordnung des Luftsportclub Bad Homburg e.V.
2. Sollte es in Einzelfällen möglich sein, den Wortlaut unterschiedlich auszulegen, so ist immer die für den Verein günstigere Auslegung zu wählen.
3. Bei Änderung der Gebührenordnung durch Beschluss einer Mitgliederversammlung verliert die jeweils frühere Fassung in Bezug auf die geänderten Teile ihre Gültigkeit. Eine zusätzliche Bekanntmachung der Änderungen ist nicht erforderlich, wenn diese Änderungen in dem Protokoll der betreffenden Mitgliederversammlung enthalten sind.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine ladungsfähige Anschrift sowie eine E-Mailadresse zu benennen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, hat es die erforderlichen Auslagen der Adressermittlung zu erstatten.
2. Sämtliche Beiträge und Gebühren werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt. Beiträge werden als Jahresbeiträge berechnet. Auf begründeten Antrag kann der Kassierer Teilzahlungen zulassen.

Gebühren werden 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig.

In Rechnung gestellte Beiträge und Gebühren werden durch Lastschrift vom Bank-/Sparkassenkonto des Mitglieds eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist mit dem Aufnahmeantrag oder mit einem separaten Formular zu erteilen. Bei Kontowechsel ist dem Verein eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen.

Eventuelle Berechnungsfehler berechtigen nicht zur Rückforderung des gesamten Rechnungsbetrages. Der Fehler ist dem Kassierer schriftlich oder in Textform per E-Mail mitzuteilen und zu belegen. Daraufhin erfolgt die Gutschrift mit Rückzahlung des zu Unrecht berechneten Betrags oder Berücksichtigung beim nächsten Einzug.

3. Als Berechnungsgrundlage für Fluggebühren dienen ausschließlich die Daten im Flugerfassungssystem. Flüge mit Start und Landung auf dem Vereinsflugplatz werden durch den Flugleiter erfasst. Bei Flügen ohne Flugleiter muss der verantwortliche Pilot seine Flüge innerhalb von 24 Stunden nach der Landung in das Flugerfassungssystem eintragen. Bei allen Flügen mit Außen- und/oder Zwischenlandungen ist der jeweilige Pilot dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Zeiten im Flugerfassungssystem erfasst werden. Fehlen Außen- und Zwischenlandezeiten, so wird die Flugzeit vom Start auf dem Vereinsflugplatz bis zur Landung auf diesem berechnet, bzw. die Zeit bis zum nächsten Start des betr. Luffahrzeuges am selben Tag, bzw. die Zeit bis Sonnenuntergang.
4. Bei evtl. Überweisungen außerhalb des Lastschriftverfahrens sind die Beleg-(Rechnungs-)nummer und die Kontonummer anzugeben.
5. Dem Verein etwaig zugeführte Spenden berechtigen nicht zur Aufrechnung mit Forderungen des Vereins aus der Gebührenordnung.
6. Der Verein ist berechtigt und im Interesse einer sparsamen Kassenführung verpflichtet, bei Zahlungsverzug Mahngebühren und ggf. Verzugszinsen zu berechnen. Mit evtl. entstandenen Rücklastschriftgebühren wird das Mitglied belastet.

Eine schriftliche Zahlungserinnerung ist gebührenfrei.

1. Mahnung: 3.- EUR 2. Mahnung: 10.- EUR 3. Mahnung: 20.- EUR

7. Mitglieder sind von der weiteren Teilnahme am Flugbetrieb auszuschließen, wenn sie den Verpflichtungen aus der Gebührenordnung, trotz dreimaliger Erinnerung (auch mündlich vor Zeugen), nicht nachkommen.

Mitglieder, die in der vorangegangenen Flugsaison berechtigter Weise eine 3. Mahnung bekommen mussten, können vom Kassierer zur Vorkasse verpflichtet werden.

8. Kommt ein Mitglied über einen längeren Zeitraum, trotz Erinnerungen und Abmahnung durch den Vorstand, seinen Verpflichtungen aus der Gebührenordnung nicht nach, so erfolgt Ausschluss von der weiteren

Mitgliedschaft gemäß § 8 Abs. 6 – 8 der Satzung-

9. Gemäß Kassenordnung ist der Kassierer berechtigt, in Einzelfällen über Zahlungserleichterungen/ -aufschub, Teilzahlung etc. zu entscheiden.
10. Über alle sonstigen Abweichungen von der jeweils gültigen Gebührenordnung, insbesondere über Erlass oder Ermäßigung von Gebühren und Beiträgen, über ständige Änderung der Zahlungsweise, usw. wird auf Antrag des Mitglieds auf einer Vorstandssitzung entschieden. Anträge sind grundsätzlich rechtzeitig vor Fälligkeit einer Verpflichtung, schriftlich oder in Textform per E-Mail an den Vorstand zu stellen. Sie sollten ausführlich begründet und evtl. belegt sein, so dass eine gewissenhafte Beurteilung und objektive Entscheidung möglich ist.

III. Gebühren- und Beitragsaufstellung

1. Eintrittsgebühren		EURO	
1.1	Ordentliche Mitglieder ab 25 Jahre		770,00
	davon bei Eintritt	385,00	
	nach der Probezeit (12 Monate) weitere	385,00	
1.2	Ordentliche Mitglieder unter 25 Jahre		450,00
	davon bei Eintritt	150,00	
	bei Erreichen von 25 Jahren weitere	300,00	
1.3	Fördernde Mitglieder		0,00

2. Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden		EURO	
2.1	Ordentliche Mitglieder ab 25 Jahre	jährlich	250,00
2.2	Ordentliche Mitglieder unter 25 Jahre	jährlich	160,00
2.3	Fördernde Mitglieder	jährlich	35,00
	Fördernde Mitglieder unter 14 Jahren	keine	10,00
2.4	Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident	keine	0,00
2.5	Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden	je Stunde	20,00
Ordentliche, aktive Mitglieder jeder Altersstufe müssen 48 Arbeitsstunden im Jahr leisten. Das gilt nicht bei einer aktiven Mitgliedschaft ohne Flugbetriebsteilnahme.			
In diesen Arbeitsstunden müssen 14 Stunden Kantinendienst enthalten sein.			
Passive Mitglieder bezahlen 50 % der o.g. Beiträge und müssen keine Arbeitsstunden leisten.			

3. Fluggebühren Segelflug		EURO	
3.1	Jahrespauschale	jährlich	220,00
	Jugendliche Mitglieder unter 25 Jahren	jährlich	180,00
3.2	Flugzeuggebühr, für alle Muster	je Start	4,00
3.3	Flugzeitgebühr		
	K8, ASK13	je Minute	0,06
	ASK21	je Minute	0,16
	ASK23	je Minute	0,08
	LS4	je Minute	0,13
	LS8	je Minute	0,15
	Discus 2c	je Minute	0,17
	ASG29, Duo Discus XLT (incl. Motorlauf)	je Minute	0,27
3.4	Windenschleppgebühr	je Start	4,00
3.5	Flugzeugschleppgebühr	je Minute	4,00
	Hinflug zum Rückschlepp	Gebühren gemäß Punkt 5.2	
Auf die Gebühren 3.2 bis 3.5 erhalten Jugendliche unter 25 Jahren 10% Rabatt			

4. Fluggebühren Motorsegler			EURO
4.1	Jahrespauschale	jährlich	110,00
4.2	Flugzeitgebühr HK36 TTC (Super Dimona)	je Minute	1,65
4.3	Die Motorseglerpauschale wird für Segelflieger wirksam, wenn sie den ersten Start auf TMG machen.		
4.4	Segelflugschüler zahlen für Überlandeinweisungen mit TMG keine Motorseglerpauschale.		
4.5	Segelflieger erhalten am Ende des Jahres eine Gutschrift in Höhe von 80,00 Euro, wenn im Lauf des Jahres nicht mehr als zehn Flüge (insgesamt max. 90 min) mit Fluglehrer auf TMG zum Zweck des Erwerbs und Erhalts der Eigenstartberechtigung gemacht wurden.		
Auf die Gebühren 4.2 erhalten Jugendliche unter 25 Jahren 10% Rabatt			

5. Fluggebühren Motorflug			EURO
5.1	Jahrespauschale	jährlich	230,00
5.2	Flugzeitgebühr		
	Flugzeitgebühr DR-400	je Minute	3,00
	Flugzeitgebühr DA40-180	je Minute	3,00

6. Unterstellgebühren (nur unter bestimmten Voraussetzungen!)			EURO
6.1	Motorflugzeuge, Motorsegler	monatlich	100,00
6.2	Segelflugzeuge		
	abgerüstet im Transportanhänger	monatlich	45,00
	aufgerüstet (zusätzlich zum Anhänger)	monatlich	60,00
	aufgerüstet am Ausleger (zusätzlich zum Anhänger)	monatlich	87,00

7. Gastmitgliedschaft mit Beteiligung am Flugbetrieb			EURO
(Nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich)			
7.1	Beitrag	monatlich	160,00
7.2	Winden- und Flugzeugschleppgebühren	gemäß Punkt 3.4 und 3.5	
7.3	Start- und Zeitgebühren für Segelflugzeuge	gemäß Punkt 3.2 und 3.3	
7.4	Start- und Zeitgebühren für Motorflugzeuge und Motorsegler	gemäß Punkt 4.2 und 5.2	
Nähere Einzelheiten hierzu in Kapitel IV, Abs. 09			

8. Tagesmitgliedschaft mit Beteiligung am Flugbetrieb			EURO
(Nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich)			
8.1	Beitrag	täglich	20,00
8.2	Winden- und Flugzeugschleppgebühren	gemäß	3.4 und 3.5
Nähere Einzelheiten hierzu in Kapitel IV, Abs. 10			

9. Gastfluggebühren (Selbstkostenbeteiligung)		EURO	
Segelflug			
pauschal bis 25 Minuten		je Start	25,00
ab 26. Minute zusätzlich		je Minute	1,00
dazu:			
Windenstartgebühr		inklusive	0,00
Flugzeugschleppgebühr		je Minute	7,00
Motorsegler			
pauschal bis 10 Minuten	(1 Person)	je Start	30,00
ab 11. Minute zusätzlich		je Minute	3,00
Motorflugzeug			
pauschal bis 10 Minuten	(1-3 Personen)	je Start	70,00
ab 11. Minute zusätzlich		je Minute	7,00

10. Lande- und Startgebühr (gilt nicht für aktive Mitglieder)		EURO	
10.1	Segelflugzeuge (ein Wiederstart mit Winde ist kostenlos)		0,00
10.2	Motorsegler mit erhöhtem Schallschutz	je Landung	8,00
10.3	Motorsegler ohne oder mit Lärmschutzzeugnis	je Landung	13,00
10.4	Motorflugzeuge bis 1200 kg und erhöhtem Schallschutz	je Landung	10,00
10.5	Motorflugzeuge bis 1200 kg mit oder ohne Lärmschutzzeugnis	je Landung	16,00
10.6	Motorflugzeuge bis 2000 kg und erhöhtem Schallschutz	je Landung	14,00
10.7	Motorflugzeuge bis 2000 kg mit oder ohne Lärmschutzzeugnis	je Landung	19,00
10.8	Hubschrauber bis 5700 kg und erhöhtem Schallschutz	je Landung	14,00
10.9	Hubschrauber bis 5700 kg mit oder ohne Lärmschutzzeugnis	je Landung	19,00
10.10	Ballone	je Start	25,00

11. Gebühren für Flugbetriebsteilnahme mit vereinsfremdem Flugzeug		EURO	
(Nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich)			
11.1	Privatpilotenpauschale		80,00
Die Privatpilotenpauschale wird nicht fällig, wenn die Segelflugpauschale gezahlt wird.			
Nähere Einzelheiten hierzu in Kapitel IV, Abs. 13			

12. Selbstbeteiligung bei Schäden		EURO	
	mit Jahres-Check-Flug: (unabhängig vom Verschulden)	max.	2.500,00
	ohne Jahres-Check-Flug: (unabhängig vom Verschulden)	max.	5.000,00
* lt. Versicherungsbedingungen, nähere Einzelheiten hierzu in Kapitel IV, Abs. 14			

13.	Gebühren für Vereinsfluggerät bei auswärtigem Einsatz	EURO
13.1	Flugzeug- und Zeitgebühr gemäß Gebührenordnung	gemäß Pkt.3., 4. u. 5.
13.2	Für Wettbewerbsflüge ab Bundesebene, Ermäßigung oder Erlass auf begründeten Antrag.	

14.	Sonstige Gebühren	EURO
14.1	Gebühren für Sonderleistungen des Vereines gegenüber einzelnen Mitgliedern werden nach Vereinbarungen mit dem Vorstand berechnet.	

IV. Erläuterungen zu den Beiträgen und Gebühren

01. Mitgliederstatus

Die Vereinssatzung unterteilt die Mitgliedschaft in ordentliche und fördernde Mitglieder.

In der Gebührenordnung werden Unterschiede nach Altersgruppen gemacht und die ordentlichen Mitglieder zusätzlich in aktive und passive Mitglieder unterteilt.

Fördernde Mitglieder sind Freunde des Luftsports, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen, aber nicht an den Vereinsaktivitäten teilnehmen wollen. Sie sind bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt und zahlen einen Unterstützungs- bzw. Anerkennungsbeitrag.

Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die vorübergehend (mindestens ein Jahr) nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmen wollen oder können. Sie sind auf Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Sie zahlen während der Passiv-Zeit die Hälfte des entsprechenden Aktiv-Beitrages und brauchen keine Arbeitsstunden zu leisten. Die Entscheidung, in den Passiv-Status zu wechseln, ist dem Vorstand bis zum 15. Dezember des Vorjahres schriftlich oder in Textform per E-Mail anzuzeigen. Bei eventueller Reaktivierung innerhalb des Geschäftsjahres sind die Aktiv-Beiträge für das ganze Jahr nachzuzahlen und die Arbeitsstunden für das ganze Jahr zu leisten oder abzugelten. (Ausnahmen auf begründeten Antrag an den Vorstand).

Aktive Mitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen dürfen. Sie haben sämtliche Mitgliederrechte. Sie zahlen die der jeweiligen Altersgruppe entsprechenden Aktiv-Beiträge und sind zur Leistung oder Abgeltung von Arbeitsstunden verpflichtet, wenn sie mindestens einen Start mit Vereinsflugzeugen oder mit einem vereinsfremden Flugzeug auf dem Vereinsflugplatz gemacht haben.

Vorübergehende fördernde Mitgliedschaft ist nicht möglich. Wer die ordentliche Mitgliedschaft kündigt, muss bei Reaktivierung die Eintrittsgebühr wieder bezahlen. Ausnahmen ergeben sich aus der Vereinssatzung (§8).

02. Eintrittsgebühr

Die Eintrittsgebühr ist die Einkaufssumme in die Nutzungsrechte des vorhandenen Vereinsvermögens. Der mit dieser Gebühr erworbene Vermögensanteil erlischt mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft. Es besteht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung der Eintrittsgebühr.

Mitglieder unter 25 Jahren zahlen im Rahmen der satzungsgemäßen Jugendförderung eine ermäßigte Eintrittsgebühr. Diese wird in zwei Teilbeträgen erhoben und wird zu Beginn des Folgejahres fällig. Das heißt, in dem darauffolgenden Jahr der sich ändernden Jahresstufe wird der offene Teilbetrag erhoben.

03. Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden

Bei jugendlichen Mitgliedern richtet sich der jährliche Mitgliedsbeitrag nach der Altersstufe. Zu Beginn des Folgejahres der erreichten Jahresstufe wird der dann gültige Jahresbeitrag berechnet. Diese Regelung gilt gleichbedeutend für die Jahrespauschale und den Jugendrabatt.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entsteht ausschließlich aus dem Mitgliedsverhältnis und ist nicht von Art und Umfang der tatsächlichen Aktivität des Mitglieds abhängig.

Einen Teil der Mitgliedsbeiträge führt der Verein an den Landesverband (HLB) und über diesen an den Deutschen Aero Club (DAeC), sowie an den Landessportbund ab. Außerdem werden von den Beiträgen die Prämien für die Vereinshaftpflicht- und Sportunfallversicherung der Mitglieder bezahlt.

Arbeitsstunden sind ein Teil der Mitgliedsbeiträge. Die Verpflichtung zur Leistung oder Abgeltung von Arbeitsstunden entsteht mit dem ersten Flug innerhalb eines Abrechnungszeitraumes und ist unabhängig von weiteren Aktivitäten.

Als Arbeitsstunden gilt derjenige Arbeitsaufwand, der zur Pflege, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung, Erhaltung, Verbesserung oder Erneuerung von Geräten, Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen erbracht wird und nicht der direkten Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Flugbetriebs dient, außerdem: Vorstandsarbeit, Tätigkeit als Fluglehrer, Flugleiter, Windenfahrer und Kantinendienst.

In den 48 Pflichtarbeitsstunden pro Jahr müssen mindestens 14 Stunden Kantinendienst enthalten sein. Fehlende Kantinenstunden sind also auch dann abzugelten, wenn die Pflichtarbeitsstundenzahl mit anderen Tätigkeiten erreicht oder überschritten wurde.

Für neu eingetretene Mitglieder richtet sich die Pflichtarbeitsstundenzahl nach der Anzahl der Mitgliedsmonate. Neue Mitglieder, die zwischen dem 1. Januar und 30. Juni eines Jahres in den Verein eintreten, müssen acht Stunden Kantinendienst für das Eintrittsjahr ableisten. Neue Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, müssen für das Eintrittsjahr keinen Kantinendienst ableisten. Jedoch wird empfohlen, zumindest einen Tag zu erbringen, da es eine gute Gelegenheit ist, sich den anderen Mitgliedern bekannt zu machen und diese kennen zu lernen.

Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Geschäftsjahr (01. Januar bis 31. Dezember). Geleistete Arbeitsstunden sind mit Hilfe eines IT-Erfassungssystems digital zu erfassen und von einer berechtigten Person bestätigen zu lassen. Zur Bestätigung von Arbeitsstunden sind die Mitglieder des Vorstandes und bestimmte, vom Vorstand ermächtigte Personen berechtigt. Nicht ordnungsgemäß bestätigte Arbeitsstunden gelten als nicht geleistet und werden zur Abgeltung in Rechnung gestellt.

Vorstandsmitglieder, aktive Werkstattleiter und Fluglehrer, die Dienst nach Plan versehen, sind vom Kantinendienst befreit.

Die Arbeitsstunden sind bis zum 10. Januar des Folgejahres im IT-Erfassungssystem einzutragen. Fehlende oder verspätet dokumentierte und gegengezeichnete Arbeitsstunden können nicht berücksichtigt werden.

Eine anteilige Berechnung von Arbeitsstunden erfolgt nur zu Beginn der Mitgliedschaft während des Abrechnungszeitraumes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Wechsel passiv/aktiv bzw. aktiv/passiv sind die vollen Arbeitsstunden zu leisten oder abzugelten, sobald während des Abrechnungszeitraumes aktiv am Flugbetrieb teilgenommen wurde.

04. Fluggebühren Segelflug

Die Jahrespauschale (3.1) ist von allen Mitgliedern zu entrichten, die Segelflug durchführen (gilt auch für Segelflugzeuge mit Klapptriebwerk, nicht TMG).

Für die Teilnahme mit privatem Fluggerät gilt der Vereinsflugplatz, sofern es am Platz stationiert ist.

Bei Eintritt oder Austritt während des Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Berechnung; die Jahrespauschale ist stets in voller Höhe zu entrichten.

Die Flugzeug-, Start- und Zeitgebühren (3.2-3.5) werden periodisch berechnet.

05. Fluggebühren Motorsegler - TMG

Die Jahrespauschale (4.1) ist von allen Mitgliedern zu entrichten, die Motorsegelflug durchführen.

Für die Teilnahme mit privatem Fluggerät gilt der Vereinsflugplatz, sofern es am Platz stationiert ist.

Bei Eintritt oder Austritt während des Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Berechnung; die Jahrespauschale ist stets in voller Höhe zu entrichten.

Die Fluggebühren (4.2) werden periodisch berechnet.

06. Fluggebühren Motorflug

Die Jahrespauschale (5.1) ist von allen Mitgliedern zu entrichten, die Motorflug durchführen.

Für die Teilnahme mit privatem Fluggerät gilt der Vereinsflugplatz, sofern es am Platz stationiert ist.

Bei Eintritt oder Austritt während des Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Berechnung; die Jahrespauschale ist stets in voller Höhe zu entrichten.

Die Fluggebühren (5.2) werden periodisch berechnet.

07. Jahrespauschalen (Segelflug, Motorsegler, Motorflug)

Die einzelnen Jahrespauschalen werden zu Anfang des Jahres gestaffelt berechnet. Die Namen der Spartenbeitragszahler werden vom Vorjahr übernommen. Eine Änderung der Spartenzugehörigkeit für das Folgejahr ist dem Kassierer bis zum 15. Dezember des Vorjahres mitzuteilen.

Auf Antrag des Mitglieds bis zum 30. November des laufenden Jahres erfolgt eine Korrektur und Gutschrift zu viel berechneter Spartenbeiträge.

08. Unterstellgebühren

Der Verein stellt seinen aktiven Mitgliedern auf Antrag Stellflächen für vereinsfremde Flugzeuge bzw. Transportanhänger in den vereinseigenen Hallen zur Verfügung. Nach Genehmigung des Antrags durch den Vorstand wird ein Mietvertrag abgeschlossen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt.

Ein Anspruch auf einen Abstellplatz für ein vereinsfremdes Flugzeug bzw. Transportanhänger besteht nicht. Anträge auf einen Abstellplatz können vom Vorstand ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Die Unterstellgebühren werden periodisch in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig und der Betrag wird im Rahmen des Lastschriftverfahrens eingezogen.

09. Gastmitgliedschaft mit Beteiligung am Flugbetrieb

Die Gastmitgliedschaft ist gedacht für Segelflieger, die sich vorübergehend in unserer Region aufhalten und nach einer Möglichkeit suchen, zu fliegen.

Sie ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Es muss eine Mitgliedschaft in einem Verein bestehen, der Mitglied eines nationalen Verbandes ist.
- Sie ist einmalig bis zu einer Dauer von 6 Monaten möglich. Sollte danach noch weiter Interesse an der Flugbetriebsteilnahme bestehen, ist eine reguläre aktive Mitgliedschaft zu beantragen.

Die Gastmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am normalen Flugbetrieb mit vereinsfremdem Flugzeug oder mit Flugzeugen des Vereins. Durch den Gastbeitrag werden der anteilige Jahresbeitrag, die Jahrespauschale und die Arbeitsstunden pauschal abgegolten. Alle weiteren Gebühren werden gemäß Gebührenordnung erhoben.

Schnupperer fallen nicht unter diese Regelung. Sie können sich im Rahmen einer normalen Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit entscheiden, ob sie Mitglied bleiben wollen.

Passive Mitglieder haben die Möglichkeit, am Fluglager zu den geltenden Konditionen teilzunehmen, ohne dass dadurch die aktive Mitgliedschaft reaktiviert wird.

Gastmitglieder haben bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

10. Tagesmitgliedschaft mit Beteiligung am Flugbetrieb

Tagesmitgliedschaft ist die aktive Teilnahme am Flugbetrieb für Mitglieder anderer Vereine mit vereinsfremdem Flugzeug (keine Nutzung von Flugzeugen des LSC). Für das Tagesmitglied muss eine Mitgliedschaft in einem anderen Verein bestehen (siehe Gastmitgliedschaft).

Ein Tagesmitglied kann von jedem Mitglied des erweiterten Vorstands, bei Nichtanwesenheit von Vorstandsmitgliedern vom Flugleiter aufgenommen bzw. ohne Begründung abgewiesen werden. Die Tagesmitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Aufnahmetages bzw. durch vorzeitige Aufhebung. Die Aufhebung bedarf keiner Begründung und kann vom Vorstand bzw. Flugleiter ausgesprochen werden.

Die Gast- und Tagesmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am normalen Flugbetrieb. Durch den Gast- bzw. Tagesbeitrag werden der anteilige Jahresbeitrag, die Jahrespauschale, evtl. Privatpilotenpauschale beglichen. Start- und Fluggebühren, Winden- und Flugzeugschleppgebühren werden gemäß Gebührenordnung erhoben.

Tagesmitglieder haben bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

11. Gastfluggebühren

Für alle vereinseigenen Luftfahrzeuge mit mehr als einem Sitzplatz ist eine Passagier-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Gastflüge sind vom Piloten eindeutig als solche bei der Flugleitung anzumelden. Der Pilot ist dafür verantwortlich, dass die Fluggäste die Gebühren beim Flugleiter entrichten. Andernfalls werden ihm die Fluggebühren berechnet.

12. Landengebühren

Landengebühren sind Gebühren für die Nutzung des Vereinsflugplatzes durch vereinsfremde Luftfahrzeuge als Kostenbeteiligung für die Erhaltung des Flugplatzes. Sie beinhalten keinerlei Versicherungsschutz und verpflichten den Platzhalter nicht, die abgestellten Luftfahrzeuge in Obhut oder Verwahrung zu nehmen.

Die Benutzung des Flugplatzes Anspach. für Starts, Landungen, zum Rollen, Abstellen etc. durch Nicht-Vereinsmitglieder geschieht in jedem Falle auf eigene Gefahr des/der Benutzers/-in.

Landengebühren sind beim Flugleiter bargeldlos zu bezahlen

13. Gebühren für Flugbetriebsteilnahme mit vereinsfremdem Flugzeug

Über diese aus Kapazitätsgründen nicht allen Mitgliedern zugängliche Möglichkeit wird auf Antrag des Mitglieds eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Es ist eine jährliche Gebühr in der festgelegten Höhe zu entrichten (Privatpilotenpauschale).

Die Privatpilotenpauschale wird nicht fällig, wenn das Mitglied die Segelflugpauschale entrichtet.

14. Selbstbeteiligung bei Schäden

Bei sämtlichen Luftfahrt-Kaskoversicherungen des Vereines besteht Selbstbeteiligung des Halters im Schadensfalle in unterschiedlicher Höhe. Bei Schäden trägt der/die Verursacher/-in, unabhängig vom Verschulden, den unter „III Gebühren- und Beitragsaufstellung, (12) Selbstbeteiligung bei Schäden“ aufgelisteten Betrag.

Hat ein Mitglied jedoch keinen Checkflug innerhalb der letzten 12 Monate innerhalb der Sparten Segelflug, Motorsegler und Motorflug absolviert, trägt es, unabhängig vom Verschulden, die komplette Selbstbeteiligung. Die Beteiligung ist auch dann zu leisten, wenn aus wirtschaftlichen Gründen die Versicherung nicht in Anspruch genommen wird.

Die Vereinskasse trägt den restlichen Betrag der Selbstbeteiligung und den Verlust des Schadensfreiheitsrabattes bei Regulierung durch die Versicherung.

15. Gebühren für Vereinsfluggerät bei auswärtigem Einsatz

Wer mit Zustimmung des Vorstandes vereinseigenes Fluggerät zum Betrieb außerhalb des Vereinsflugplatzes mitnimmt (Urlaub, Wettbewerb, Training etc.) hat alle Flüge im Bordbuch des Flugzeugs und im Flugerfassungssystem des Vereins einzutragen. Die anfallenden Gebühren werden ihm dann in Rechnung gestellt und sind sofort fällig.

Für Wettbewerbsflüge ab Bundesebene kann eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen, so dass eine Beurteilung und Entscheidung möglich ist, und er muss im Voraus eingereicht werden!

Sonstige Gebühren

Wer von dem Verein Leistungen in Anspruch nehmen will, die nicht in der Gebührenordnung erwähnt sind, hat einen Antrag an den Vorstand zu stellen. Etwaige Abgeltungen oder Gebühren werden dann zusammen mit der Entscheidung über den Antrag mitgeteilt.

Zur besonderen Beachtung

Passiv-Meldungen oder Kündigungen der Mitgliedschaft sind nur gültig, wenn sie unter Einhaltung der satzungsgemäßen Fristen schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen. Der Vorstand kann verspätete Anträge im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses akzeptieren.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung und Ableistung/Abgeltung von Arbeitsstunden erlischt nicht durch einfaches Wegbleiben. Rückwirkende Kündigungen können nicht akzeptiert werden.

Die in dieser Gebührenordnung verwendeten Begriffe „Pilot“ und „Mitglied“ werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit so verwendet und gelten ebenso für Pilotinnen und weibliche Mitglieder.

Diese Ausgabe der Gebührenordnung berücksichtigt die anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 09. März 2024 beschlossenen Änderungen und ist rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr gültig.

Bad Homburg, den 09. März 2024

Ralf Denger

Geschäftsführer

für den Vorstand des
Luftsportclub Bad Homburg e.V.

Klaus Mangels

1. Vorsitzender